

Streitzeit

■ Versammlungsgesetz gefährdet Streikrecht

Ab 1. Juni 2010 gilt in Bayern ein geändertes Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz ist besser als das bisherige, birgt aber immer noch Gefahren für die Versammlungsfreiheit – und sogar für das Streikrecht.

Teilerfolg des Protestes

Was war geschehen? Im Juli 2008 hatte der bayerische Landtag trotz der Proteste des DGB Bayern und weiterer Organisationen ein neues Versammlungsrecht beschlossen. Dagegen klagte der DGB Bayern zusammen mit 12 weiteren Organisationen und Verbänden vor dem Bundesverfassungsgericht. In einer Eil-Entscheidung hatte das Gericht zentrale Teile des Versammlungsgesetzes außer Kraft gesetzt und damit die Regierungskoalition zu einer Überarbeitung gezwungen.

Diese inzwischen vom Landtag verabschiedete Überarbeitung ist als Teilerfolg des Protestes und der Verfassungsbeschwerde zu werten. Zum Beispiel wurde der Strafenkatalog entrümpelt, und die bürokratischen Anforderungen an Leiter von Versammlungen wurden erheblich reduziert.

Anmeldung für Streikposten

Trotzdem beinhaltet das veränderte Versammlungsgesetz noch zahlreiche Mängel. Eine Regelung beeinträchtigt sogar das im Grundgesetz garantierte Streikrecht und damit die Tarifautonomie: Es bleibt bei der Anmel-

depflicht für Veranstaltungen ab zwei Personen, obwohl das Verfassungsgericht eine Unterscheidung zwischen Klein- und Großveranstaltungen gefordert hatte. Damit müssten auch Streikposten als Versammlung angemeldet werden. Denn nach Art. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes ist eine Versammlung „eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“.

Arbeitskampf beeinträchtigt

Eine so definierte „Versammlung“ muss spätestens 48 Stunden vorher angemeldet werden. Bei dieser Frist zählen Samstage, Sonn- und Feiertage nicht. Außerdem müssen ein Leiter benannt sowie Ort, Zeit, Thema und der Name des Veranstalters angegeben werden. Wenn diese

Vorschriften von den Behörden so umgesetzt werden, ist das eine klare Beeinträchtigung von Arbeitskampfmaßnahmen, die ja auch davon leben, erst kurzfristig bekannt zu werden.

Die Nichtbeachtung dieser Regelungen führt zwar nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen zur Strafanzeige, kann aber immer noch mit einem Bußgeld von bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

DGB Bayern klagt weiter

Weitere Mängel im Gesetz sind u.a. die großzügige Regelung für polizeiliche Bild- und Tonaufzeichnungen, die Versammlungsteilnehmer abschrecken kann, sowie die Verpflichtung, auf Anforderung persönliche Daten von Leitern und Ordnern zur Speicherung bei der Behörde abzuliefern. Um diese Punkte zu korrigieren, hält der DGB Bayern seine Verfassungsbeschwerde aufrecht und setzt sich weiter für die Versammlungsfreiheit ein.

■ Unentbehrliche Freiheit

Versammlungsfreiheit ist Ausdruck der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewussten Bürgers. Sie gewährleistet ein Stück ursprünglicher, ungebändigter, unmittelbarer Demokratie. Damit ist sie ein unentbehrliches Element eines demokratischen Gemeinwesens.

Gewerkschaften brauchen die Versammlungsfreiheit, um auf Missstände und Forderungen aufmerksam zu machen. Sei es bei Demonstrationen gegen Sozialabbau und Sparmaßnahmen auf dem Rücken der Arbeitnehmer oder bei Kundgebungen gegen Betriebs-schließungen und Standortverlagerungen von Unternehmen. Alle diese demokratischen Formen des Protests werden durch das geänderte bayerische Versammlungsgesetz weiterhin mit Bürokratie überzogen und durch Kontrolle eingeschränkt.

Vorgebliches Ziel war, Aufmärsche von Rechtsextremen einzudämmen. Doch sie marschieren immer noch, wenn sie nicht durch den Widerstand der Bürger gestoppt werden. Gewerkschaften können nicht zulassen, dass wegen dieser rechten Minderheit die Grundrechte aller beschnitten werden.



Protest mit Teilerfolg: DGB-Demo für die Versammlungsfreiheit am 21. Juni 2008 in München.